

**ISOR e. V.**  
Initiativgemeinschaft  
zum Schutz der sozialen Rechte  
ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR  
Postfach 107  
0 - 1130 Berlin

#### Information Nr. 11

### **Das weitere Vorgehen nach der Mitteilung der BfA über die Anpassung der Rente und in Erwartung der Entgeltbescheide der Versorgungsträger**

Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben die Richtigkeit der Antworten auf Fragen in der Information Nr. 9 bestätigt. Aus den bisherigen Verhandlungen wissen wir, daß die Gerichte sich nur mit den Fragen der Rentenkürzung beschäftigen, die durch ordentliche Rentenbescheide belegt sind. Nur auf dieser Grundlage hat das Sozialgericht Cottbus das Bundesverwaltungsamt verurteilt, die Rentenkürzung auf 802 DM zurückzunehmen. (Allerdings ist dieses Urteil noch nicht rechtskräftig. Die verurteilten Behörden können Revision beim Bundessozialgericht einlegen. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten.) Außerdem wurde uns bekannt, daß beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1450/91 eine Richtervorlage gegen die Rentenkürzung nach § 10 AAÜG (vorläufige Begrenzung des Zahlbetrages) anhängig ist und weitere Richter an solchen Vorlagen arbeiten.

Damit sind wir einen wichtigen Schritt vorangekommen. Aber in der Hauptsache, nämlich Klage gegen die rechtswidrige Kürzung auf die Durchschnittsrente oder auf 70 % derselben bei der zu erwartenden Neuberechnung der Rente ist noch alles zu tun.

Die wichtigste Frage ist also jetzt, wann wird es erste Bescheide zur Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des Einkommens während der Dienstzeit geben und was kann man selbst tun, um solche Bescheide abzufordern?

In dieser Situation werden die ehemaligen Angehörigen der NVA, der VP und anderer Organe des MdI und der Zollverwaltung erstmalig persönlich mit den Auswirkungen des neuen Rentenrechts konfrontiert. Und die Behörden haben es wieder einmal geschafft, einigermaßen Verwirrung zu stiften.

Was ist passiert und was ist zu raten?

Nachdem man bei der BfA den Computer endlich in Gang gebracht hat, werden massenhaft "Mitteilungen über die Anpassung der Rente zum 01. 07. 1992" verschickt. Es ist schon eine "gute deutsche Beamteneistung", erst ein Jahr zu versäumen, keinen ordentlichen Bescheid über die Neuberechnung der Rente nach § 307 b zu stellen und dann diese Mitteilung zu verschicken. In dieser Mitteilung erfährt der Betroffene beiläufig, daß ihm nun als anpassungsfähige Rente nur noch höchstens die Durchschnittsrente (hier ausgedrückt



durch 44,989 Entgeltpunkte) zusteht. Außerdem wurde die bisherige Rente aus der Sonderversorgung für die Berechnung zunächst um 20 % gekürzt (§ 307 b Abs. 6 SGB VI). Dies entspricht wohl etwa der Auflage des Einigungsvertrages, "überhöhte Leistungen abzubauen". Ob das angesichts der ansonsten in der Bundesrepublik gegenüber den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung überhöhten beamten- oder soldatenrechtlichen Versorgungsleistung Bestand haben wird, soll hier nicht erörtert werden. Jetzt geht es darum, daß jeder Soldat, Polizist und Zöllner aber auch jeder ehemalige Tscheke eine Rente erhalten soll wie jedermann.

Fürchtet sich die Behörde vor der Widerspruchsflut, wenn sie ordentliche Bescheide stellt? Oder lebt sie in der Vorstellung, daß Menschen, die um ihre Grundrechte kämpfen deshalb auch Chaoten sind?

Niemand hat beim Lesen der Mitteilung übersehen, daß der bisherige Zahlbetrag der Rente weiter bestehen bleibt, bis die neu berechnete Rente durch weitere Anpassung diesen Zahlbetrag übersteigt. Das ist bereits jetzt bei Renten der Fall, die bisher höchstens den Zahlbetrag von 1.040 DM (1.111 DM einschließlich Eigenanteil des Rentners am Krankenversicherungsbeitrag) hatten. Wer darunter lag, bekommt jetzt schon etwas mehr.

Wir übersehen auch nicht, daß die jetzige Neuberechnung vorläufigen Charakter hat, weil die Überprüfung der Neuberechnung nach "vollständiger Kontenklärung", wie es die BfA bezeichnet, mindestens für die Zeit nach dem 01. 01. 1994 auf Antrag des Rentners in Aussicht gestellt ist (§ 307 a Abs. 8 SGB VI). Ebenso kennen wir die Zusicherung der BfA, vor allem für die hochbetagten und besonders schwer kranken Rentner möglichst schon früher die Überprüfung vornehmen zu wollen.

Alle diese Überlegungen führen uns zu dem Resultat:

Wir empfehlen niemanden, gegen die Mitteilung über die Anpassung der Rente zum 01. 07. 1992 Widerspruch einzulegen. Es sei denn, die Rechnung ist falsch. Wer bereits Widerspruch eingelegt hat, sollte überlegen, ob er diesen nicht besser zurückzieht.

Wie kommen wir aber dann zum Ziel?

Worauf es uns ankommt, sind Bescheide, die eindeutig und individuell den Betroffenen sagen, daß für ihre Dienstzeit nur das Durchschnittseinkommen oder 70 % desselben bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden sollen. Ihr tatsächliches Einkommen soll dagegen, obwohl es im gleichen Bescheid angegeben wird, keine Berücksichtigung finden, auch nicht bis zur Bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, wie sie für jedermann gilt.

Solche Bescheide müssen die Versorgungsträger (Wehrbereichsbüroamt, BMI oder Landespolizeibehörde, Oberfinanzdirektion, Bundesverwaltungsamt) nach der Überführung der Daten für die Rentenberechnung gemäß § 8 AAUG jedem Betroffenen zustellen. Seit dem 01. 01. 1992 ist ein halbes Jahr vergangen und nichts ist geschehen. Rechnet man die Zeit vom 25. 07. 1991 dazu, so ist rund ein



Jahr verstrichen, in dem die Behörde untätig war. Wer will es also den Betroffenen verübeln, wenn ihre Geduld zur Neige geht? In diesem Sinne hat der ISOR-Vorstand mit Briefen vom 22. 05. 1992 die Minister Blüm und Seiders als oberste Dienstherren der in der Sache zuständigen Behörden angerufen. Wir vermuten, daß Herr Blüm auch die Herren Rüge und Waigl vorsorglich unterrichtet hat. In diesen Briefen heißt es u.a.:

"Es kann nicht in Ihrem Interesse noch im Interesse der Behörden sein, einem unter diesen Umständen unvermeidlich massenhaften Auftreten der Betroffenen tatenlos entgegenzusehen. Wir ersuchen Sie deshalb dringend, Ihren Einfluß auf die Behörden insoweit geltend zu machen, daß die Überführung von Daten und die Neuberechnung von Renten ohne weiteren Zeitverzug mindestens in dem Umfang in Gang gesetzt wird, der den Willen erkennen läßt, den Anspruchsberechtigten gegebenenfalls höhere Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch zu Lebzeiten zu gewähren und es in angemessener Weise ermöglicht, auf regulärem rechtsstaatlichen Wege eine höchststrichterliche Entscheidung über Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aufgabe bewährter Grundsätze der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwirken."

Nun haben die Minister das Wort. Sie werden selbst beurteilen können, daß am 31. 07. 1992 die Frist billiger Geduld mit den Behörden abgelaufen ist.

In der jüngsten Zeit wurde bekannt, daß Landespolizeibehörden beginnen, Bescheide über die Überführung der Daten zur Neuberechnung der Renten als sogenannte "Entgeltbescheide" zuzustellen. Wir empfehlen den Betroffenen, diesen Bescheiden innerhalb der Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides durch die Post, zu widersprechen. Muster dafür wurden in einer Eilinformation allen TIG übergeben. Sie sind modifiziert auch für die ehemaligen Angehörigen anderer bewaffneter Organe und der Zollverwaltung zu verwenden. Selbstverständlich wird es wieder rechtzeitig Musterempfehlungen für Klagen geben. Die Stellungnahmen von Prof. Azzola zur Verfassungswidrigkeit der Rentenkürzung für ehemalige Angehörige der NVA, der VP und der Zollverwaltung sind fertiggestellt.

Wie kommt man aber in den Besitz eines widerspruchsfähigen Bescheides, wenn die Behörde nicht von selbst aufwacht. Das Bundesverwaltungsamt erschöpft sich zum Beispiel nach eigener Mitteilung zur Zeit in der Erwartung irgendwelcher Erlasse darüber, was denn vom Einkommen der Betroffenen "tatsächliches Einkommen" sei, das man der BfA mitteilen könne. Offensichtlich reicht der Behörde nicht aus, zu wissen, von welchem Einkommen jeder uneingeschränkt 10 % als Beitrag zur Sozialversicherung abgeführt hat. Ihr scheint auch die Passage des Einigungsvertrages unbekannt zu sein, in der es heißt: "unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlung". Man gewinnt allmählich den Eindruck, die Behörde verzögert, um die Betroffenen daran zu hindern, Grundrechte einzuklagen.



Wie sollten wir jetzt darauf reagieren?

Der gewöhnliche Umgang des Bürgers mit der Behörde ist der Antrag. Wenn das nicht hilft, die Untätigkeitsklage. Deshalb empfehlen wir zunächst, Anträge zu stellen. Einen Antrag an den Versorgungsträger, der die für die Neuberechnung der Renten erforderlichen Daten der BfA mitzuteilen und darüber einen ordentlichen Bescheid zu stellen hat. Einen weiteren Antrag an die BfA, die Rente neu zu berechnen. Die ehemaligen NVA-, VP- und Zollangehörigen sollten dabei beachten, daß zunächst nur hochbetagte und besonders schwer kranke Rentner einen Antrag auf vorzeitige Berechnung Ihrer Rente stellen können, da die Überprüfung der jetzt mitgeteilten Rente allgemein erst ab 01. 01. 1994 vom Gesetz vorgesehen ist.

Dem Antrag an die BfA sollte man hilfsweise die eigenen Unterlagen über das Einkommen und die Beitragsleistung zur Verfügung stellen. Die BfA erkennt diese Unterlagen sonst bei jedermann an. Warum sollte sie dies nicht auch gegenüber ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe und der Zollverwaltung tun, die über die gleichen amtlichen Unterlagen der DDR verfügen?

Wenn die BfA die Vorlage der Originale fordert, soll man sich unbedingt von ihr die Kopien der Originale beglaubigen lassen, die man selbst behält. Die amtliche Beglaubigung kann jede Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA vornehmen. Besser wäre es, die BfA nähme die Kopien und die Originale bleiben beim Antragsteller.

In der gleichen Weise sollten auch Anträge auf Gewährung der Rente gestellt werden, wenn der Anspruch wegen Erreichen der Altersgrenze, Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Tod (Hinterbliebene) nach dem 01. 01. 1992 entstanden ist.

Wer sich entschließt, entsprechend der Empfehlung Anträge zu stellen, kann bei seiner TIG dafür Muster erhalten. Für die neuen Rentenfälle nach dem 01. 01. 1992 sind selbstverständlich auch die Antragsformulare der BfA von der örtlichen Auskunfts- und Beratungsstelle zu holen und auszufüllen.

Hinweis: Beschaffen Sie sich im Falle außerordentlich schwerer Krankheit umgehend ein ärztliches Attest, um es Ihrem Antrag beizulegen.

#### Berichtigung zur Information Nr. 10

Die zuständigen Behörden fordern neuerdings wieder, daß auch Empfänger von Vorruhestandsgeld sich zu 100% freiwillig krankenversichern, wenn sie einem Sonderversorgungssystem angehört haben. Verlangen Sie darüber unbedingt einen schriftlichen Bescheid oder mindestens eine schriftliche amtliche Mitteilung. Wir empfehlen Ihnen, gegen diesen Bescheid oder diese Mitteilung dann fristgemäß Widerspruch einzulegen. Nur auf diese Weise kann die offensichtliche Ungleichbehandlung von Vorruheständlern der VP und der Zollverwaltung gegenüber Vorruheständlern aus dem zivilen Bereich letztlich auf gerichtlichem Wege geklärt werden. Also alle Empfänger von beV und VRG sind weiterhin gezwungen, sich zu 100 % freiwillig zu versichern. Nur die Rentenversicherung wird vom Versorgungsträger getragen.